

Geschäftsverzeichnissnr. 2132
Urteil Nr. 83/2001 vom 21. Juni 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, insbesondere « die Tatsache, daß für die Regelungen der Fünftagewoche und der Sechstagewoche eine unterschiedliche Berechnungsweise zugrunde gelegt wird », gestellt vom Arbeitsgericht Kortrijk.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem emeritierten Vorsitzenden G. De Baets, und dem Richter A. Arts und der Ehrenrichterin J. Delruelle, Berichterstatter, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 13. Februar 2001 in Sachen der Verga GmbH gegen das Landesamt für soziale Sicherheit, dessen Ausfertigung am 19. Februar 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Kortrijk die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die Tatsache, daß für die Regelungen der Fünftageweche und der Sechstageweche eine unterschiedliche Berechnungsweise zugrunde gelegt wird, nicht dadurch im Widerspruch zu dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz und zu den Artikeln 8, 12 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht, daß in der Fünftageregelung im Zähler des Bruches der Lohn zuzüglich der Überbrückungsentschädigung angegeben wird und im Nenner die Anzahl der geleisteten Arbeitstage, während in der Sechstageregelung im Zähler des Bruches ebenfalls der Lohn zuzüglich der Überbrückungsentschädigung, im Nenner aber die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden angegeben wird, was dazu führt, daß die Möglichkeit, in der Sechstageregelung eine Ermäßigung bei den Sozialversicherungsbeiträgen zu genießen, größer ist ».

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Laut Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, der zur Durchführung von Artikel 142 der Verfassung angenommen wurde, entscheidet der Hof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2. unbeschadet Nr. 1, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* und 17 [jetzt die Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung ».

B.2. Weder aus der Frage noch aus den Erwägungen des Verweisungsurteils wird ersichtlich, auf welche gesetzeskräftigen Bestimmungen der angeprangerte Unterschied zurückgeführt werden könnte.

B.3.1. Der klagenden Partei vor dem Verweisungsrichter zufolge beziehe sich die präjudizielle Frage auf Artikel 47 § 1 Absätze 1 und 2 des (durch das Gesetz vom 30. März 1994 bestätigten) königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes. In dem Zeitraum, auf den sich die Hauptsache bezieht (vor dem Inkrafttreten des königlichen Erlasses vom 8. September 1997), bestimmten diese Absätze:

« Die in Artikel 46 genannten Arbeitgeber genießen für die im selben Artikel genannten, vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer eine Ermäßigung der durch Artikel 38 § 3 Nr. 1 bis Nr. 7 und § 3bis des o.a. Gesetzes vom 29. Juni 1981 festgelegten Arbeitgeberbeiträge.

Diese Ermäßigung ist festgelegt auf:

a) 50 %, wenn die vierteljährlich pro Arbeitnehmer (zu 100 %) angegebene und durch die Anzahl entlohnter Arbeitstage geteilte Lohnsumme zwischen den folgenden Tageshöchstbeträgen liegt: 1.561 Franken und 1.977 Franken;

b) 35 %, wenn die vierteljährlich pro Arbeitnehmer (zu 100 %) angegebene und durch die Anzahl entlohnter Arbeitstage geteilte Lohnsumme zwischen den folgenden Tageshöchstbeträgen liegt: 1.978 Franken und 2.133 Franken;

c) 20 %, wenn die vierteljährlich pro Arbeitnehmer (zu 100 %) angegebene und durch die Anzahl entlohnter Arbeitstage geteilte Lohnsumme zwischen den folgenden Tageshöchstbeträgen liegt: 2.134 Franken und 2.289 Franken;

d) 10 %, wenn die vierteljährlich pro Arbeitnehmer (zu 100 %) angegebene und durch die Anzahl entlohnter Arbeitstage geteilte Lohnsumme zwischen den folgenden Tageshöchstbeträgen liegt: 2.290 Franken und 2.808 Franken. »

B.3.2. In diesen Bestimmungen wird bezüglich der Festlegung der Arbeitgeberbeitragsermäßigung der in der präjudiziellen Frage zitierte Unterschied zwischen der Regelung der Fünftageweche und der Regelung der Sechstageweche nicht vorgenommen.

B.4. Der Hof, der nur über Bestimmungen mit Gesetzeskraft urteilt, kann nicht über die Frage befinden, ob « die Tatsache, daß für die Regelungen der Fünftageweche und der

Sechstageswoche eine unterschiedliche Berechnungsweise zugrunde gelegt wird », gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß die gestellte präjudizielle Frage unzulässig ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets